



An die
Schülerinnen und Schüler,
die Eltern und das Kollegium
des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Anlagen

Datum

25.10.2021

Elternbrief Nr. 1 im Schuljahr 2021-2022: Ausblick auf das Schuljahr / Corona-Verordnung Schule / Landesförderprogramm „Rückenwind“

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das neue Schuljahr ist nun auch schon wieder sechs Wochen alt und wir haben uns alle bemüht, neben dem Fachunterricht auch das Wiederankommen an der Schule, das soziale Miteinander und das Erleben von Gemeinschaft in den Mittelpunkt unseres schulischen Handelns zu rücken. Auch wenn angesichts neuer pandemischer Herausforderungen noch immer nicht von Normalität gesprochen werden kann, versuchen wir doch wieder durchzustarten und hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die an unserer Schule zahlreichen Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Projekte wie Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, die in diesem Schuljahr wieder zum festen Bestandteil unseres Profils werden sollen. Teilweise wurden bei den momentan laufenden Pflugschaftsabenden die Weichen hierfür bereits gestellt.

Nach den schwierigen Monaten, die hinter uns allen liegen, galt es zu Beginn des Schuljahrs zunächst einmal, für die Kinder und Jugendlichen ein Schulklima zu schaffen, das die Klassen- und Schulgemeinschaft wieder erlebbar macht. Was die Lerninhalte angeht, so haben mit Sicherheit neben den durchgeführten Lernstandsdiagnosen auch die Übergabeprotokolle und die Gespräche zwischen den Lehrkräften, die eine Klasse abgegeben haben, mit denjenigen, die eine Lerngruppe neu übernommen haben, dafür gesorgt, dass der Unterricht nunmehr darauf abgestimmt werden konnte, auf vorhandene Defizite zu reagieren. Selbstverständlich beteiligt sich unsere Schule auch an dem Förderprogramm des Landes „Rückenwind“, mit dem speziell in den Abschlussklassen eine wichtige Unterstützungsstruktur vor allem in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen aufgebaut werden soll. Sobald wir unser Förderkonzept mit den zuständigen Gremien abgesprochen haben, erhalten Sie, liebe Eltern, und bekommt ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, dazu nähere Informationen.

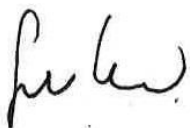
Die Corona-Verordnung Schule wurde in den letzten Monaten immer wieder an die aktuelle Pandemie-Situation angepasst. Da es dabei vereinzelt zu Unklarheiten hinsichtlich der Testungen gekommen ist, möchte ich Sie und euch nochmals an die wichtigsten geltenden Regelungen erinnern:

- „Seit dem 27. September 2021 sind bei den Schülerinnen und Schülern zwingend entweder **drei Antigen-Schnelltests** oder **zwei PCR-Testungen in jeder Schulwoche** durchzuführen. [...] Ausgenommen von der Testpflicht sind (nur) Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- In den weiterführenden [...] Schulen, also auch am **Gymnasium**, ist die **Testung zuhause grundsätzlich nicht vorgesehen**. Daher ist hier eine **Eigenbescheinigung** (von Eltern ausgestellt) **nicht möglich**.
- Zugelassen sind (allerdings) **Testnachweise** im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. **Anerkannt werden** demnach: Testnachweise von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, z.B. Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen. [...].
- Wird ein **Test verweigert** oder ist das Testergebnis positiv, ist eine Teilnahme am **Präsenzunterricht nicht möglich**.
- Aus rechtlichen Gründen müssen **Ausnahmen von der Testpflicht** für die Teilnahme an **Prüfungen** sowie das Ablegen von **schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen**, sofern diese für die Notenbildung erforderlich sind, eingeräumt werden.
- Wer sich nicht testen lässt und keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen kann, unterliegt einem **Zutritts- und Teilnahmeverbot**. Schülerinnen und Schüler, die ihrer Schulpflicht deshalb nicht nachkommen können, haben **keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht** und **verletzen ihre Pflicht** zur regelmäßigen Teilnahme am Präsenzunterricht und an den übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen. Daher kann ein **Bußgeldverfahren** gegen ihre Erziehungsberechtigten oder sie selbst (wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben) eingeleitet werden. Möglich ist auch die Verhängung eines **Zwangsgeldes** durch die obere Schulaufsichtsbehörde.“

(Näheres ist der Homepage des Kultusministeriums zu entnehmen: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona>).

Ich danke Ihnen und euch für Ihr / euer Verständnis und Ihre / eure Unterstützung, auch wenn vielleicht nicht jede Regelung immer auf Anhieb einsichtig zu sein scheint. Ich hoffe, dass jedes Mitglied der Schulgemeinschaft bereit ist, seinen Beitrag zu mehr Sicherheit in der Schule zu leisten.

Herzliche Grüße



Schulleiter

